Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan

3. Ausfertigung

TEIL A - PLAN-ZEICHNG.

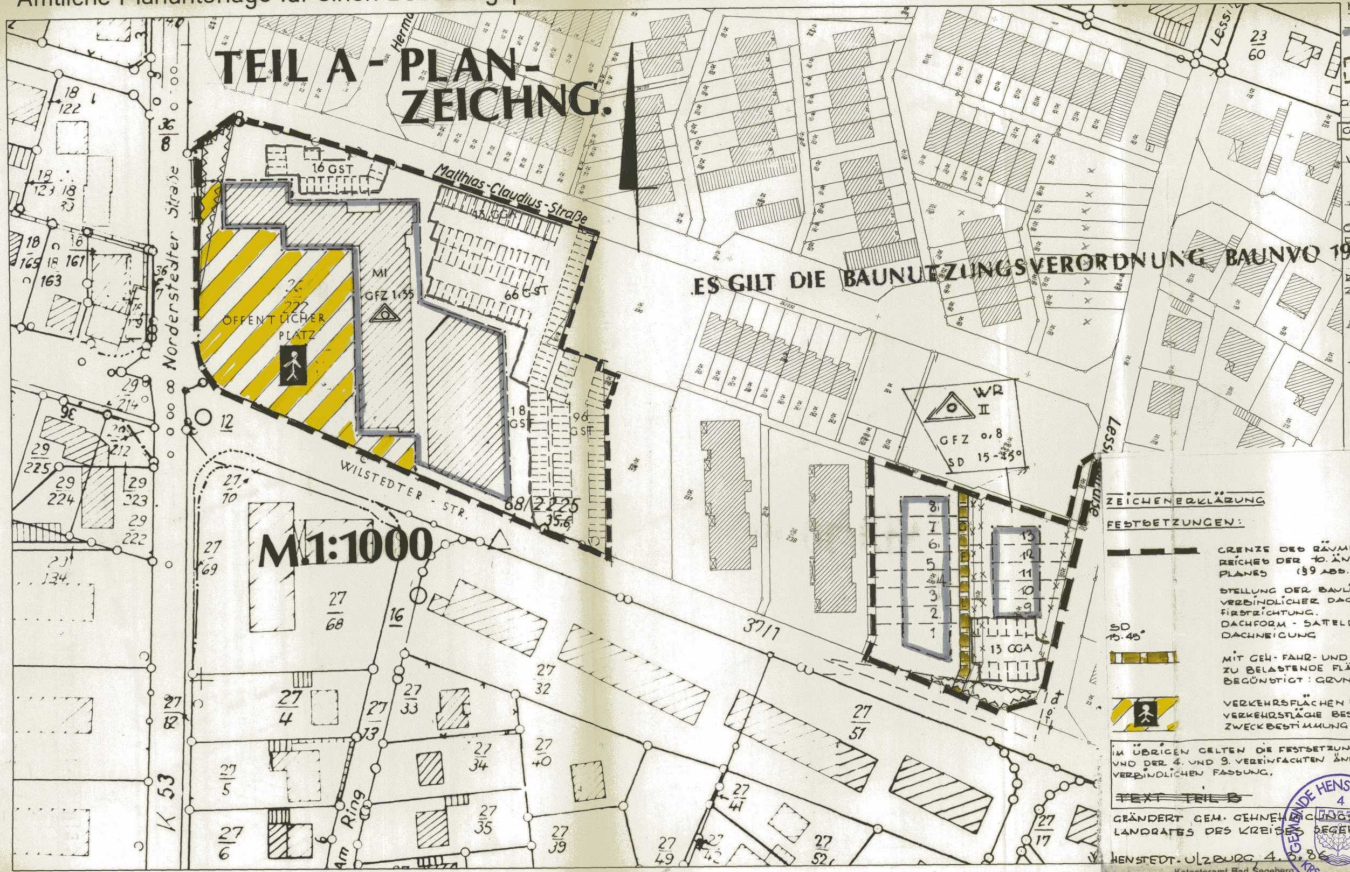

Dmkg. Henstedt Flur 18

RK KKKK KKKK

ZEICHENERKLÄRUNG

- BAUGRENZE (§9 Abs. 1 NR. 2 u. §§ 22 u. 23 BauNVO)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE U. GARAGEN. (§9 Abs. 1 NR. 4 u. 22 BBauG)
- GST ZWECKBESTIMMUNG GEMEINSCHAFTSGARAGE
- GGA ZWECKBESTIMMUNG GEMEINSCHAFTSGARAG.
- WR REINES WOHNGEBIET (§ 3 BauNVO)
- OFFENE BAUWEISE (NUR EINZELH. ZUL.) (§9 Abs. 1 u. NR. 1 BBauG)
- GFZ MIT GESCHOSSFLÄCHENZ. DEZIMALZ. (§9 Abs. 1 NR. 1 BBauG)
- II RÖMISCHE ZAHL DER VOLLZIFFER GESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- MI MISCHGEBIET (§ 6 BauNVO)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND. (§9 Abs. 1 NR. 10 UND Abs. 6 BBauG)

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 10. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES (§9 Abs. 2 BBauG.)
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN MIT VERBINDLICHER DACHFORM UND FIRSTRICHTUNG.
- DACHFORM - SATTELDACH
- DACHNEIGUNG SD 15-45°
- MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN. BEGÜNSTIGT: GRUNDSTÜCKE 1-13
- VERKEHRSFLÄCHEN (§9 Abs. 1 NR. 11 UND NR. 6 BBauG) VERKEHRSFLÄCHE BES. ZWECKBESTIMMUNG ZWECKBESTIMMUNG: FUSSGÄNGERBEREICH

IM ÜBRIGEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGSPLANES UND DER 4. UND 5. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG IN IHRER RECHTSVERBINDLICHEN FASSUNG.

~~TEXT TEIL B~~

GEÄNDERT GEM. GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGEBERG VOM 15.02.86 I. AUFTR.

HENSTEDT-ULZBURG, 4.3.86

Katasteramt Bad Segeberg

(Grundlage: Flurkarte 1:500 1:1000)

SATZUNG DER GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG KREIS SEGEBERG ÜBER DIE 10. (FÖRMLICHE) ÄNDERUNG DES

BEBAUUNGSPLANES NR. 23 THOR-RHEN

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN MATTHIAS CLAUDIUS STR. UND WILSTEDTER STR.

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1985 (BGBl. I S. 1944), ~~und des baugesetzlichen Vorschriften zuletzt~~ § 82 Abs. 2 und 4 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.11.85 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über die 10. (förmliche) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 für das Gebiet Thor "Rhen" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) ~~und dem Text (Teil B)~~, erlassen:

~~TEIL B - TEXT~~

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19.02.85 die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den vorgeschriebenen Zeitungen zuletzt am 3.10.85 erfolgt.

   Henstedt-Ulzburg, den 25.11.85 ..... Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 20 Abs. 2 BBauG 1976/1979 ist am 27.06.85 durchgeführt worden.

   Henstedt-Ulzburg, den 28.11.85 ..... Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.07.85 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Henstedt-Ulzburg, den 25.11.85 ..... Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat am 17.09.85 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Henstedt-Ulzburg, den 25.11.85 ..... Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - ~~und dem Text - Teil B -~~, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.10.85 bis zum 11.11.85 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.
   Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in den vorgeschriebenen Zeitungen zuletzt am 3.10.85 ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Henstedt-Ulzburg, den 25.11.85 ..... Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am 23. OKT. 1985 sowie die in den Bauleitplänen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

   Bad Segeberg, den 23. OKT. 1985 ..... Leit. d. Katasteramt.

7. Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 9.11.85 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Henstedt-Ulzburg, den 11.11.85 ..... Bürgermeister

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - ~~und dem Text - Teil B -~~, wurde am 19.11.85 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
   Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 19.11.85 gebilligt.

   Henstedt-Ulzburg, den 25.11.85 ..... Bürgermeister

9. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - ~~und dem Text - Teil B -~~, wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 25.2.86 Az.: IV 2/61.24/1 mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

   Henstedt-Ulzburg, den 22.04.86 ..... Bürgermeister

10. ~~Die Auflagen wurden durch satzungsänderungen Beschluß der Gemeindevertretung vom~~ erfüllt.
    Die Hinweise sind beachtet. Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 16.04.86 Az.: IV 2/61.24.4 bestätigt.

    Henstedt-Ulzburg, den 22.04.86 ..... Bürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - ~~und dem Text - Teil B -~~, wird hiermit ausgefertigt.

    Henstedt-Ulzburg, den 23.04.86 ..... Bürgermeister

12. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind zuletzt am 10.7.86 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 10.7.86 rechtsverbindlich geworden.

    Henstedt-Ulzburg, den 21.7.86 ..... Bürgermeister